



Gemeinsame Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Unfallkasse Baden-Württemberg

Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr

Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) schreibt regelmäßige Prüfungen für die Ausrüstung und Geräte der Feuerwehren vor. Die Art, der Zeitpunkt und der Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002).

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) möchte aufgrund verschiedener Anfragen auf einige grundsätzliche Anforderungen bei der Prüfung von Feuerwehrausrüstungen hinweisen.

Die Verantwortung für die Organisation der regelmäßigen Prüfungen liegt beim Unternehmen (Träger der Feuerwehr).

Begriffsdefinitionen:

Sichtprüfung

Sichtprüfung ist die Kontrolle von Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen auf äußerlich erkennbare Schäden, Mängel und Einschränkungen der Schutzfunktion ohne Zuhilfenahme von Prüfmitteln. Sie kann von jeder bzw. jedem Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden, die bzw. der im Umgang mit diesen Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen vertraut ist. Die Sichtprüfung trägt dazu bei, dass die Ausrüstungen, Geräte und persönlichen Schutzausrüstungen im Einsatzfall sicher und betriebsbereit sind. Die Sichtprüfungen müssen nicht dokumentiert werden.

Regelmäßige Prüfung

Nach § 31 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehr“ sind Feuerwehrensicherheitsgurte, Haltegurte, Feuerwehrleinen, Luftheber, Sprungrettungsgeräte, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handantrieb, Anhängeleitern, tragbare Leitern, Seile und hydraulisch betätigte Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschläuche regelmäßig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Der DGUV Grundsatz 305-002 dient als Orientierung für diese regelmäßigen Prüfungen. Aus diesen Prüfgrundsätzen sind die erforderliche Qualifikation der befähigten Person sowie Art, Zeitpunkt, Umfang, Durchführung und Dokumentation der Prüfungen ersichtlich.

Sachkundige Personen

Sachkundige Personen im Sinne des DGUV Grundsatz 305-002 sind für die Prüfung der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr befähigt, wenn sie auf Grund fachlicher Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes verfügen und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) soweit vertraut sind, dass sie den arbeitssicheren Zustand der jeweiligen Ausrüstung bzw. des jeweiligen Gerätes beurteilen können.

Die sachkundige Person muss neben einer geeigneten Berufsausbildung (z.B. erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für das Kfz-Handwerk) eine feuerwehrtechnische Ausbildung (z. B. Gerätewartausbildung nach landesrechtlichen Bestimmungen, FwDV 2) absolviert haben. Sie hat praktische Erfahrungen im Umgang mit der Ausrüstung und den Geräten nachzuweisen und sollte Anlässe, die die Prüfung auslösen, kennengelernt haben. Zur Erhaltung ihrer Qualifikation muss sie regelmäßig Prüfungen durchführen und sich angemessen fort- und weiterbilden. Sachkundig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.

Nähere Informationen zu Prüfabläufen:

Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel

Nach § 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft in bestimmten Zeitabständen geprüft werden.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden kann, rechtzeitig festgestellt werden. Die Herstellerinformationen bzw. die Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 3 sind zu beachten, so dass in der Regel ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel mindestens einmal jährlich durch eine Elektrofachkraft zu prüfen sind.

Ausführlichere Informationen enthält die DGUV Information 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“.

Prüfung der Persönlichen Schutzausrüstung

Die Prüfung hat auf der Grundlage der „Hinweise für die Feuerwehren in Baden-Württemberg“ in der jeweils gültigen Fassung, erstellt von der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg und herausgegeben vom Innenministerium Baden-Württemberg und von der UKBW zu erfolgen.

Die Prüfung kann in einem „Prüfteam“, bestehend aus der mit der Funktion „Gerätewart“ betrauten Person (Sachkundige Person) und den Trägern der Persönlichen Schutzausrüstung, erfolgen. Verantwortlich für die Anleitung, die Dokumentation und für die Durchführung der Prüfung ist die mit der Funktion „Gerätewart“ betraute Person.

Prüfung hydraulische Rettungsgeräte

Nach jeder Benutzung ist eine Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung und mindestens alle 12 Monate eine Sicht- und Funktionsprüfung nach Abschnitt 18.2 des DGUV Grundsatz 305 002 von einer sachkundigen Person durchzuführen.

Alle drei Jahre oder wenn Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit bestehen, ist zusätzlich eine Funktions- und Belastungsprüfung nach Abschnitt 18.3 von einer sachkundigen Person* durchzuführen.

*Für diese Funktions- und Belastungsprüfung sind eine spezielle Ausrüstung und entsprechende Kenntnisse notwendig. Deshalb ist zu empfehlen, diese Drei-Jahresprüfung von einem qualifizierten Dienstleister durchführen zu lassen.

Prüfung von Fahrzeugen

Wie jedes betrieblich genutzte Fahrzeug, sind auch die Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 57 UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) bei Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, durch eine sachkundige Person auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen.

Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges.

Die regelmäßige Untersuchung nach § 29 StVZO dient der Feststellung des verkehrssicheren Zustandes. Sofern hierbei keine Mängel festgestellt wurden, kann die Sachkundigen-Prüfung auf den Bereich der Arbeitssicherheit beschränkt werden.

In Baden-Württemberg hat es sich in der Vergangenheit bewährt, dass über die oben genannte vorgeschriebene jährliche Prüfung hinaus die Einsatzfahrzeuge alle 3 Jahre durch eine externe sachverständige Person auf ihre Arbeitssicherheit und Funktionsfähigkeit (einschließlich der Funktionsfähigkeit der Feuerlöschkreiselpumpen) geprüft wurden.

Dies entlastet das Unternehmen und die mit der Funktion des „Gerätewartes“ betraute Person und stellt die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sicher.

Für diese zusätzlichen Prüfungen können die Kommunen private Anbieter (z. B. Sachverständige von Prüforganisationen) oder die Fahrzeug- bzw. Aufbauhersteller z. B. über Wartungsverträge, in denen die Prüfung der Arbeitssicherheit nach UVV Fahrzeuge mit aufzunehmen ist, beauftragen.

Es wird empfohlen, diese Prüfungen zusammen mit der oben genannten Funktions- und Belastungsprüfung der hydraulischen Rettungsgeräte alle 3 Jahre unter Einbindung einer sachverständigen Person durchzuführen.

Prüfung von kraftbetätigten Fahrzeuganbauten

Kraftbetätigte Fahrzeuganbauten wie z. B. Ladebordwände, Ladekrane oder maschinelle Zugeinrichtungen sind mindestens einmal jährlich durch eine sachkundige Person zu prüfen. Die hierfür geforderte Sachkunde übersteigt die Sachkunde einer normal ausgebildeten Person in der Funktion eines „Gerätewarts“ der Feuerwehr; deshalb sind diese Prüfungen in Fachwerkstätten, beim Hersteller oder durch autorisierte Sachverständige von Prüforganisationen durchführen zu lassen.